

plinarischen Gründen mit Herabsetzung zu einem Soldatendienstgrad aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden. Werden Berufsoffiziere aus disziplinarischen Gründen mit Herabsetzung zu einem Unteroffiziers- bzw. Fähnrichdienstgrad aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, sind Abs. 1 Buchstaben a bzw. b anzuwenden. Für Fähnriche, die aus disziplinarischen Gründen mit Herabsetzung zu einem Unteroffiziersdienstgrad aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, gelten die Festlegungen des Abs. 1 Buchst. a.

(3) Werden Offiziere auf Zeit aus disziplinarischen Gründen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, trifft Abs. 1 nicht zu.

#### § 6

Bei der Aufnahme eines Dienstverhältnisses in einem anderen Schutz- und Sicherheitsorgan sind die Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere in der Regel mit ihrem Dienstgrad zu übernehmen. Ausnahmen legen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung fest.

#### § 7

(1) Mit Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, ist unabhängig von den zeitlichen Festlegungen in anderen Rechtsvorschriften<sup>2</sup> wie folgt ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen:

- a) bei Fachschulstudium bis zur Beendigung des 1. Studienjahres,
- b) bei Hochschulstudium bis zur Beendigung des 2. Studienjahres.

Verantwortlich für die Begründung der Arbeitsrechtsverhältnisse sind die Betriebe auf der Grundlage der Kaderentwicklungspläne für den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen.

(2) Mit Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet und nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Förderungsverordnung ein Direktstudium aufgenommen haben, ist ein Arbeitsrechtsverhältnis nach den Festlegungen der §§ 15 bis 18 der Förderungsverordnung und unter weitestgehender Berücksichtigung des während des Direktstudiums gewährten gesonderten Stipendiums zu begründen.

(3) Mit Studenten, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet und nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 der Förderungsverordnung ein Direktstudium aufgenommen haben, ist ein Arbeitsrechtsverhältnis unter Beachtung der Festlegungen der §§ 7 bis 10 der Förderungsverordnung zu begründen.

#### § 8

Bürger mit dem Abschluß einer militärischen Fachschule sind berechtigt, folgende Berufsbezeichnungen zu führen:

- a) mit dem militärischen Fachschulzeugnis einer operativen Fachrichtung
 

— Kommandeursrichtungen	— Ingenieurökonom,
— Rückwärtige Dienste	— Ökonom,
- b) Techniker, die das militärische Fachschulzeugnis nach dem 31. Dezember 1958 erworben haben
 

	— Ingenieur in der jeweiligen Fachrichtung,
--	---
- c) mit dem militärischen Fachschulzeugnis eines Seeoffiziers
 

	— Ingenieurökonom.
--	--------------------

#### § 9

Bürger, die als Berufsoffizier aktiven Wehrdienst geleistet und an einer Offiziershochschule die Qualifikation eines

Hochschulingenieurs, Hochschulingenieurökonom oder Hochschulökonom erhalten haben, können auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften<sup>3</sup> den akademischen Grad Diplom eines Wissenschaftszweiges extern erwerben.

#### § 10

Die während des aktiven Wehrdienstes an militärischen Lehreinrichtungen erworbenen Berufsbezeichnungen sind zivilen Berufsbezeichnungen entsprechend den Anlagen 1 bis 4 gleichgestellt.

#### § 11

(1) Bürger, die während des aktiven Wehrdienstes die Berufsbezeichnung „Fachlehrer“ bzw. „Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht“ erworben haben und beabsichtigen, eine Tätigkeit als Lehrer aufzunehmen, haben nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die Lehrbefähigung für die Erteilung des Fachunterrichts durch ein Zusatzstudium bzw. auf externem Weg nach Anlage 1 lfd. Nr. 22 bzw. 23 zu erwerben.

(2) Das Ministerium für Volksbildung legt fest, an welchen pädagogischen Hochschulen die Lehrbefähigung nach Abs. 1 erworben werden kann.

(3) Über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Studium an militärischen Lehreinrichtungen sowie den Beginn und die Dauer des Zusatzstudiums bzw. über den externen Erwerb der Lehrbefähigung entscheidet der Direktor für Studienangelegenheiten in Abstimmung mit dem Direktor der zuständigen Sektion der jeweiligen pädagogischen Hochschule. Entsprechende Festlegungen sind in einem Sonderstudienplan zu treffen.

(4) Den im Abs. 1 Genannten wird für die Dauer des Zusatzstudiums Stipendium nach der Förderungsverordnung gewährt.

#### § 12

(1) Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet und eine Militärakademie, die Militärpolitische Hochschule „Wilhelm Pieck“, eine Offiziershochschule, Offiziersschule oder militärische Fachschule absolviert haben, sind von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des marxistisch-leninistischen Grundlagenstudiums befreit, mit Ausnahme der gesellschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen an Hochschulen der DDR, die eine erweiterte Ausbildung in den Grundlagen des Marxismus-Leninismus durchführen.

(2) Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, sind, sofern sie nicht bereits durch Abs. 1 erfaßt werden, während eines Fachschulstudiums oder anderer Formen der Qualifizierung von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des marxistisch-leninistischen Grundlagenstudiums (außer an Fachschulen, die eine erweiterte Ausbildung in den Grundlagen des Marxismus-Leninismus durchführen) bzw. von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fach Staatsbürgerkunde befreit, wenn sie mindestens 10 Jahre erfolgreich an der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung und an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung bzw. der politischen Schulung teilgenommen haben (Anlage 5). Das gleiche gilt, wenn das Zeugnis einer Bezirksparteischule der SED erworben wurde.

(3) In den Hoch- bzw. Fachschulzeugnissen ist für den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personenkreis im Fach Marxismus-Leninismus der Vermerk „befreit“ einzutragen. Die Befreiung nach Abs. 2 gilt nur, sofern das Studium bzw. die Qualifizierung innerhalb von 5 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wird.

#### § 13

Bürger, die aktiven Wehrdienst geleistet haben, sind von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fach Marxismus-Leninismus bzw. Staatsbürgerkunde befreit

<sup>2</sup> z. Z. gilt die Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 297).

<sup>3</sup> z. B. die Anordnung vom 20. Januar 1975 über die Zulassung und das Verfahren zum externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses — Externenordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 192).